



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	24.II.2006
Nr. ¹⁾ :	S1/312006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Kompetenzbündelung im Umweltbereich

Im Zuge der Schaffung des Amtes 68 wurde 1999 die Abteilung Stadtökologie aus dem Umweltamt herausgelöst und in das Amt 68 eingegliedert. Mit Zusammenlegung der Ämter 61 und 68 wurde nun nach 7 Jahren der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Ist in diesem Zusammenhang auch eine Wiedereingliederung der Abteilung Stadtökologie in das Umweltamt vorgesehen und wenn ja, wann?

Wenn nein, aus welchen fachlichen Gründen wird die im Städtevergleich ungewöhnliche Aufteilung der Erledigung von Umweltfachaufgaben auf verschiedene Ämter aufrechterhalten?

AF/111
Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

© Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Datum 05.04.2006

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen

Ihres Schreibens

E-Mail

Ratsanfrage s/13/2006

Sehr geehrte Frau Giegengack,

mit Zusammenlegung der beiden Ämter 61 und 68 sind die Bereiche Vorbereitende Bauleitplanung und Verbindliche Bauleitplanung wieder zusammengeführt.

Für eine Neuordnung des Bereiches Stadtökologie besteht derzeit keine Veranlassung.

Im Gegenteil, die Zuordnung aller flächenbezogenen strategischen Planungen – insbesondere auch mit Umweltaspekten – zum Bereich der Stadtentwicklung hat sich bewährt. Planungen zu flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die Grünordnungsplanung sind durch Integration im Stadtentwicklungsbereich in die gesamtstädtische Flächenplanung der Stadt eingebunden. Zusätzliche Schnittstellen werden hierdurch vermieden. Im Amt 36 werden die Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Das Amt 36 stellt die Abteilung Untere Immissionsschutzbehörde dar und ist somit für alle anlagenbezogenen Regelungen zum Immissionsschutz zuständig. Flächenbezogene strategische Planungen sollen auch weiterhin dem Amt 61 zugeordnet bleiben.

Ich danke für Ihre Anregungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Wesstler
Bürgermeisterin